



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.11.2013

Nr. 12/2013

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Ratskellerbetrieb der Stadt Bückeburg“	110
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2013	111
Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“, OT Rinteln	111
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2013	112
2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012	113
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2013	114
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“, 5. Änderung	114
Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Straßenreinigungssatzung)	114
Verordnung über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen	115

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Deckbergen	117
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deckbergen	123
3. Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998, die Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof an der Scheier Straße der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg vom 21.07.1998 ist	125
Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg	125

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1. zu: Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“, OT Rinteln
2. zu: Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“, 5. Änderung
3. zu: Verordnung über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen

Hinweis der Amtsblattstelle:

Das letzte Amtsblatt des Jahres 2013 wird am 30.12.2013 ausgegeben.
Ihm wird ein Inhaltsverzeichnis aller Bekanntmachungen des Jahres 2013 beigelegt sein.
Bekanntmachungen, die in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden sollen, müssen spätestens am 19.12.2013 bei der Amtsblattstelle vorliegen (unterzeichnete Ausfertigung und Datei) – andernfalls nach vorheriger Absprache.

Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Ratskellerbetrieb der Stadt Bückeburg“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.1.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Bückeburg in der Sitzung am 13.09.2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bückeburg nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überiegend mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Ratskellerbetrieb der Stadt Bückeburg“

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.000.000,- Euro.

§ 2 Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

(1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Bereitstellung von gastronomischen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verpachtung und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

(2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter vom Rat der Stadt Bückeburg bestellt.

(2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:

1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000,00 Euro; dazu zählen Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
3. der Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
4. der Personaleinsatz.

§ 4 Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

(1) Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.

(2) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 vom Rat zu bestellenden Mitgliedern.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet über

1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und sonstiger Verträge im Rahmen des Erfolgs- und Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000,00 Euro übersteigt,

2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,

3. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,

4. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,

5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 Euro übersteigt,

6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 Euro beträgt,

7. den Vorschlag an den Rat der Stadt Bückeburg, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,

8. die Vermietungen oder Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,- Euro.

9. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind.

(4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie/er ihre/seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

(2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.

(2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Bückeburg.

(3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8 Sonderkasse

(1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kommunkasse der Stadt Bückeberg verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bückeberg, den 13.09.2012

Brombach, Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bückeberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 26.09.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um oder vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließl. Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt			
Ordentliche Erträge	27.773.000 €	256.500 €	28.029.500 €
Ordentliche Aufwendungen	- 27.773.000 €	- 256.500 €	- 28.029.500 €
Außerordentliche Erträge	- €	- €	- €
Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltung	25.725.400 €	197.600 €	25.923.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltung	- 24.873.200 €	- 367.700 €	- 25.240.900 €
Einzahlungen für Investitionen	198.000 €	45.000 €	243.000 €
Auszahlungen für Investitionen	- 1.632.200 €	- 1.247.600 €	- 2.879.800 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.000.300 €	1.386.400 €	2.386.700 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- 418.300 €	- 239.700 €	- 658.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in

Höhe von 789.200,00 € um 1.363.900,00 € erhöht und damit auf 2.153.100,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 295.000,00 € um 43.000,00 € erhöht und damit auf 338.000,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeberg, den 26.09.2013

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 18.11.2013 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive des Nachtragswirtschaftsplan der Ratskellerbetriebe liegt gem. § 114 Abs.2 NKomVG für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeberg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeberg, den 20.11.2013

Der Bürgermeister
Brombach

**Bauleitplanung der Stadt Rinteln
Bebauungsplan Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“, OT Rinteln**

Der Rat der Stadt Rinteln hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils z.Z. gelten den Fassungen den Bebauungsplan Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“, OT Rinteln, einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“, einschl. 1. Änderung und Nr. 73 „Sondergebiet Bahnhofstraße“, in seiner Sitzung am 17.01.2013 als Satzung beschlossen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 78 werden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Verbindungsstraße zwischen der Konrad-Adenauer-Straße (L435) und der Bahnhofstraße (L441) geschaffen. Die Plangenehmigung gemäß §§ 18, 18b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V. mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Gleisverlegung mit Errichtung einer Stützmauer wurde am 29.10.2013 von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erteilt.

Das Plangebiet liegt im Bereich „Konrad-Adenauer-Straße“, „Galgenfeld“, Eisenbahngelände, „Im Emerten“ und „Große Tonkuhle“, Flur 6 der Gemarkung Rinteln.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

(Karte ist im Anschluss an Seite 125 als Anlage 1 beige-fügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“, einschl. Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 65 „Gewerbegebiet/Sondergebiet Konrad-Adenauer-Straße“, einschl. 1. Änderung und Nr. 73 „Sondergebiet Bahnhofstraße“, OT Rinteln, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab sofort im Bauamt der Stadt Rinteln, Klosterstraße 20, Zimmer 340, 31737 Rinteln, öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rinteln geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rinteln, den 18.11.2013

Stadt Rinteln

Der Bürgermeister
Buchholz

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 28.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.899.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 3.899.000 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
3.837.000 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
3.665.700 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 125.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 576.300 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit
382.600 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 41.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 382.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2013 wird auf 30,90264 % festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 28. Februar 2013

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1.2 Die nach § 120 Abs.4 NKomVG und nach § 15 Abs. 2 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Schaumburg am 10.06.2013 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/10 erteilt worden.

1.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs.2 NKomVG vom 02.12.2013 bis zum 11.12.2013 im Rathaus der Samtgemeinde Eilsen, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Eilsen, 07.11.2013

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14. Juni 2012

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt in seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende 2. Änderungssatzung als Satzung beschlossen:

Artikel I

Absatz 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt sind an jedem Werktag von Montag bis Freitag einer jeden Woche geöffnet. Es werden verschiedene Gruppenzeiten in der Zeit von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr als Vormittags-, Nachmittags-, oder Ganztagsgruppen angeboten.

Die Gemeinde hat das Recht, während der Sommerferien bis zu 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr die Kindertagesstätten geschlossen zu halten. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.

Absatz 2

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 5. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

Fernbleiben der Kinder aus den Kindertagesstätten berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Ferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt nach dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr. Bei Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen, bei Ausscheiden nach dem 15. eines Monats die volle Gebühr. Der Zuschlag auf die Betreuungskosten für Kinder unter drei Jahren entfällt in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, wenn der Geburtstag vor dem 16. des Monats liegt, in den übrigen Fällen erst mit Beginn des Monats, der auf den Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres fällt.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

Die Benutzungsgebühren betragen für Kinder in den Kindergartengruppen, sofern in der jeweiligen Einrichtung angeboten:

a) für den Besuch in den Vormittagsgruppen von			
		<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	105,-- €		85,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Liekwegen von 12.30 bis 13.00 Uhr	11,-- €		9,-- €
Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr	33,-- €		27,-- €
b) für den Besuch in den Ganztagsgruppen			
		<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
7.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	149,-- €		121,-- €

7.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	160,-- €	130,-- €
----------------------------------	----------	----------

Sonderöffnung Kindergarten Sülbeck 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Sülbeck)	44,-- €	36,-- €
---	---------	---------

Wenn Eltern für Ihre Kinder in den Ganztagsgruppen nach 12:30 Uhr nur eine 3-tägige Betreuung bis 14:30 Uhr bzw. 15:00 Uhr in Anspruch nehmen, reduzieren sich die Benutzungsgebühren um 20,-- € monatlich.

In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 21 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) haben (beitragsfreies Kindergartenjahr) ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden eine Gebühr von 33,-- € zu zahlen.

c) für den Besuch in den Hortgruppen			
		<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
fünftägige Betreuung bis 17.30 Uhr	135,-- €		110,-- €
fünftägige Betreuung bis 15.30 Uhr	110,-- €		90,-- €
Platzsharing (max. 4 Plätze pro Gruppe)			
Plätze bis 17.30 Uhr	103,-- €		84,-- €
Plätze bis 15.30 Uhr	88,-- €		72,-- €

d) für den Besuch der Krippengruppen von			
		<u>1. Kind</u>	<u>ab 2. Kind</u>
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	175,-- €		140,-- €
07.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Liekwegen)	245,-- €		196,-- €
07.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Sülbeck)	263,-- €		211,-- €

Sonderöffnung Krippe Sülbeck von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr	60,-- €	48,-- €
---	---------	---------

Dazu kommen die Kosten für das Mittagessen.

Der erste Kalendermonat nach Aufnahme in die Krippengruppe gilt als Eingewöhnungsphase. Für diesen Monat ist lediglich die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die Betreuung von Kindern unterhalb von drei Jahren in den Kindergartengruppen in besonderen Einzelfällen wird ein Aufschlag von 30 € monatlich erhoben. Bei einer Betreuung bis 14.30 Uhr oder länger beträgt der Aufschlag 50 € monatlich. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leitung der Kindertagesstätte in Absprache mit dem Träger.

Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.

Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kindertagesstätten berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig, mit Ausnahme der Kostenerhebung für die angemeldeten Mittagessen. Die Zahlung der Umlagen erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats direkt in der Kindertagesstätte.

Artikel II Übergangsregelungen

Die bisher erteilten Gebührenbescheide auf Basis der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Nienstädt vom 14.06.2012 haben so lange Bestand, bis ein Änderungsbescheid erlassen werden muss.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

31688 Nienstädt, den 17.10.2013

Widdel Bürgermeister	Wiechmann Gemeindedirektorin
-------------------------	---------------------------------

I
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 17.10.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	Euro 2	Euro 3	Euro 4	Euro 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.363.800	156.900	6.000	4.514.700
ordentliche Aufwendungen	4.403.500	113.200	2.000	4.514.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.013.000	155.500	6.000	4.162.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.626.600	110.000	2.000	3.734.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	154.500	24.100	0	178.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	501.400	57.500	0	558.900
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000	0	0	3.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	36.400	0	0	36.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.170.500	179.600	6.000	4.344.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	4.164.400	167.500	2.000	4.329.900

§ 2 - 6

-bleiben unverändert -

31688 Nienstädt, den 17.10.2013

Widdel
Bürgermeister

Wiechmann
Gemeindedirektorin

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.11.2013 Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2013 Kenntnis genommen.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage außer samstags, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31688 Nienstädt, den 14. November 2013

Gemeinde Nienstädt

Die Gemeindedirektorin
Wiechmann

**Bauleitplanung Stadt Rodenberg
 Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“, 5. Änderung**

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2013 den Bebauungsplan Nr. 35 A „Steinriesen“, 5. Änderung, gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 317, 322/1 und 322/2 (teilw.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 125 als Anlage 2 beige-fügt)

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens – und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 18. November 2013

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
Heilmann

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Sachsenhagen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 21.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Entsprechend § 3 NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr

gewidmet sind, einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) Zur geschlossenen Ortslage i. S. dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

(3) Als Grundstück i. S. dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn diesem eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Entsprechend § 52 NStrG gehören zur Straßenreinigung insbesondere das Säubern (die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat u.a.) und der Winterdienst (die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr).

§ 2 Übertragung der Reinigungspflichten

(1) Die der Samtgemeinde nach § 52 Abs. 2 NStrG innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) obliegenden Pflichten werden entsprechend § 52 Abs. 4 NStrG den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

Zu den Reinigungspflichten einschließlich Winterdienst der Eigentümer gehören:

Die Reinigung der Parkflächen, der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, der Gehwege, der Radwege und der gemeinsamen Geh- und Radwege. Weiterhin besteht Reinigungspflicht auf Plätzen, soweit kein Gehweg vorhanden ist.

(2) Folgende Pflichten verbleiben bei der Samtgemeinde:

- das Säubern der Fahrbahnen mit Ausnahme der unter Teil B) des Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen und Stichwege,
- die Straßenreinigung von Fußgängerüberwegen und Haltestellenbereichen einschließlich der Busbuchten sowie von gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr,
- das Leeren der Papierkörbe,

(3) Die Reinigungspflicht für die unter Teil B) im Straßenverzeichnis aufgeführten Stichwege wird den dort benannten rückwärtigen Grundstückseigentümern, jeweils auf voller Länge der Zuwegung bis zur Mitte der Verkehrsfläche übertragen.

(4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den zu reinigenden Straßenteilen getrennt sind.

(5) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 3 Reinigung durch Dritte

Hat für die Reinigungspflichten mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen,

so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 4 Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer besonderen Straßenreinigungsverordnung geregelt.

Die Straßenreinigung erstreckt sich auf die in dem Straßenverzeichnis in Teil A) und B) aufgeführten Straßen, Wege, Plätze und Gassen. Das Straßenverzeichnis ist Anlage der Verordnung über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 01.12.1977 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 22.11.2013

Samtgemeinde Sachsenhagen

Der Samtgemeindebürgermeister
Wedemeier

Verordnung über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 21.11.2013 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Kot, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen, z. B. durch Bauarbeiten, Abfallentsorgung, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor; dies gilt nicht, wenn der nach diesen Vorschriften eigentlich Verpflichtete nicht bekannt oder nicht rechtzeitig erreichbar ist.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, Kot, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(5) Bei der Reinigung dürfen keine Herbizide oder andere ähnliche Chemikalien verwendet werden.

§ 2 Räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung und des Winterdienstes

(1) Das Säubern auf allen innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen, gemäß den Teilen A) und B) in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten und für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Gassen umfasst jeweils folgende Flächen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie befestigt sind.

a) - Fahrbahnen (einschließlich Plätze und ähnliche Erweiterungen) bis zur Mitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen; ist gegenüber kein Verpflichteter vorhanden, die gesamte Fahrbahn.

b) - Straßenbegleitende Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege
- Gossen, Parkflächen
- Busbuchten, Hydranten
- Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
- Plätze

jeweils in voller Breite.

Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 Meter neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

c) - Selbständige Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh-/Radwege bis zur Mitte; in voller Breite, wenn gegenüber kein Verpflichteter vorhanden ist.

(2) Der Winterdienst (Streuen und Schneeräumen) auf allen innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen, Wegen, Plätzen und Gassen gemäß des anliegenden Straßenverzeichnisses umfasst folgende Flächen, ohne Rücksicht darauf, ob und wie sie befestigt sind:

a) Streupflicht besteht

- in Stichwegen und –straßen sowie in Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, für eine 1 Meter breite Fläche am äußersten Rand,
- in voller Breite auf allen straßenbegleitenden Parkflächen, Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Geh-/Radwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- bis zur Mitte auf allen selbstständigen Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Geh-/Radwegen; in voller Breite, wenn gegenüber kein Verpflichteter vorhanden ist,
- in vollem Umfang für Gossen, Einlaufschächte und Hydranten,
- die Gossen sind eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

b) Schneeräumpflicht besteht

- jeweils für die gesamte Fahrbahn einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie der Busbuchten und Plätze,
- in voller Breite auf allen straßenbegleitenden Parkflächen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- in voller Breite für einen entsprechenden Durchgang zur Fahrbahnüberquerung an Einmündungen und Kreuzungen auf allen straßenbegleitenden Gehwegen, Radwegen oder gemeinsamen Geh-/Radwegen; ist gegenüber kein Verpflichteter vorhanden für die gesamte Fläche einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche,
- in Stichwegen und –straßen sowie in Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, für eine 1 Meter breite Fläche am äußersten Rand,
- in vollem Umfang für Gossen, Einlaufschächte und Hydranten,
- die Gossen sind schneefrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Das Straßenverzeichnis im Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

(Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 125 als Anlage 3 beigefügt)

§ 3 Umfang der Straßenreinigung und des Winterdienstes

(1) Das Säubern umfasst:

1. Eine gründliche Säuberung insbesondere von Schmutz, Papier, Kot, sonstigem Unrat und Laub.
2. Die Reinigung hat bei Bedarf zu erfolgen. Papierverunreinigungen sind unverzüglich, notfalls täglich zu beseitigen.
3. Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese ebenfalls bei Bedarf durch.

(2) Der Winterdienst (Streuen und Schneeräumen) umfasst:

1. Die Beseitigung der durch Glätte drohenden Gefahren und der nach Schneefall entstandenen Behinderungen.
2. Die Streu- und Räumspflicht mit Ausnahme der Fahrbahnen und Gossen besteht:
 - o an Werktagen (einschließlich Sonnabenden) von 07.00-22.00 Uhr
 - o an Sonn- und Feiertagen von 09.00-22.00 Uhr
 - o unverzüglich nach jedem Schneefall oder Glättebildung
 - o in angemessenen Zeitabständen während länger anhaltendem Schneefall
 - o Ist über Nacht Glätte entstanden oder Schnee gefallen, muss das Streuen und Räumen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr abgeschlossen sein.
3. Die Streu- und Räumspflicht auf dem 1 m breiten Streifen in Stichwegen und –straßen sowie in Straßen, in denen kein Gehweg vorhanden ist, gilt für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung entsprechend.
4. Es dürfen nur ausdrücklich dafür vorgesehene oder unbedenkliche abstumpfende Mittel verwendet werden; Streusalz darf außerhalb von Fahrbahnen nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn sonst mit zumutbarem Aufwand Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und bepflanzte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
5. Der geräumte Schnee ist am Rand der Gehwege zur Grundstücksseite so aufzuschichten, dass eine Breite von mindestens 1 m freigehalten wird. Wenn dies nicht möglich ist, darf er am Rand der Fahrbahn aufgeschichtet werden. In beiden Fällen muss der Schnee so gelagert werden, dass Verkehrsteilnehmer weder gefährdet noch mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist mindestens ein 1 m breiter Durchgang zur Fahrbahn hin freizuhalten.
6. Mit einsetzendem Tauwetter ist dafür zu sorgen, dass das Schmelzwasser in die Gosse und Einlaufschächte gelangen und dort ungehindert ablaufen kann.
7. Die Rückstände von Streumaterial sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sobald Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die Samtgemeindeverwaltung im Einzelfall auf Antrag zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder zulässig ist. Eine mündlich erteilte Ausnahme soll schriftlich bestätigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nds. SOG handelt, wer als Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig reinigt,
- b) die in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung aufgeführten Flächen nicht oder nicht vollständig streut oder räumt,
- c) das Reinigen nicht in dem in § 4 Abs. 1 dieser Verordnung vorgesehenen Art und Umfang vornimmt,
- d) das Streuen und Schneeräumen nicht in dem in § 4 Abs. 2 dieser Verordnung vorgesehenen Art und Umfang vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen vom 01.12.1977 außer Kraft.

Sachsenhagen, den 22.11.2013

Wedemeier
Samtgemeindebürgermeister

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Deckbergen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Deckbergen am 23.09.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a Reihengrabstätten im Rasenfeld
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Wahlgrabstätten im Rasenfeld Urnengrabstätten
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 14a Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld
- § 14b Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld
- § 15 Urnenbaumgräber (Reihengrabstätte)
- § 15a Urnenbaumgräber (Wahlgrabstätte)
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz

- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deckbergen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 108/02 Flur 1 Gemarkung Deckbergen und eine Teilfläche des Flurstückes 10/05 Flur 1 Gemarkung Deckbergen. Eigentümer der Flurstücke ist die Kirchengemeinde Deckbergen

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deckbergen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung

mung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätten | (§ 12) |
| b) Reihengrabstätten im Rasenfeld | (§ 12 a) |
| c) Wahlgrabstätten | (§ 13) |
| d) Wahlgrabstätten im Rasenfeld | (§ 13 a) |
| e) Urnenwahlgrabstätten | (§ 14) |
| f) Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld | (§ 14 a) |
| g) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld | (§ 14 b) |
| h) Urnenbaumgräber (Reihengrabstätte) | (§ 15) |
| i) Urnenbaumgräber (Wahlgrabstätte) | (§ 15 a) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind

oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|---------------------------|---------------|----------------|
| a) für Särge von Kindern: | Länge: 1,20 m | Breite: 0,60 m |
| von Erwachsenen: | Länge: 2,10 m | Breite: 0,90 m |
| b) für Urnen: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,80 m |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit **einer** Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gegeben.

§ 12 a Reihengrabstätten im Rasenfeld

(1) Reihengrabstätten im Rasenfeld sind Grabstätten mit **einer** Grabstelle, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird ein Gebührenbescheid ausgestellt.

(2) Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Spätestens nach 14 Tagen muss der Blumenschmuck von der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle durch die Angehörigen entfernt werden.

Lediglich in dem Zeitraum vom 01. November bis Ende Februar eines jeden Jahres können Gestecke, Lichter, Grabschmuck in der Größe der Grabplatte auf diese gelegt/gestellt werden.

(3) Der Friedhofsträger sorgt für die Anschaffung und Verlegung einer Grabplatte. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 4. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit **einer oder mehreren** Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte bis zu 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 a Wahlgrabstätten im Rasenfeld

(1) Wahlgrabstätten im Rasenfeld werden **nur mit zwei Grabstellen** vergeben.

Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die Wahlgrabstätten im Rasenfeld.

Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Spätestens nach 14 Tagen muss der Blumenschmuck von der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle durch die Angehörigen entfernt werden.

Lediglich in dem Zeitraum vom 01. November bis Ende Februar eines jeden Jahres können Gestecke, Lichter, Grabschmuck in der Größe der Grabplatte auf diese gelegt/gestellt werden.

(3) Der Friedhofsträger sorgt für die Anschaffung und Verlegung einer Grabplatte. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 5. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu **4 Aschen** beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich jeweils bis zum Ablauf der Ruhefrist. Eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 a Urnenreihengrabstätten im Rasenfeld

(1) Urnenrasenreihengräber werden mit **einer** Grabstelle zur Bestattung **einer** Asche vergeben. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Spätestens nach 14 Tagen muss der Blumenschmuck von der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle durch die Angehörigen entfernt werden.

Lediglich in dem Zeitraum vom 01. November bis Ende Februar eines jeden Jahres können Gestecke, Lichter, Grabschmuck in der Größe der Grabplatte auf diese gelegt/gestellt werden.

(3) Der Friedhofsträger sorgt für die Anschaffung und Verlegung einer Grabplatte. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 6. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

§ 14 b Urnenwahlgräber im Rasen

(1) Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld werden mit **einer Grabstelle**, zur Bestattung von **2 Aschen** vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld.

Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Die Gräber werden mit Gras eingesät und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen. Spätestens nach 14 Tagen muss der Blumenschmuck von der dafür vorgesehenen gemeinsamen Stelle durch die Angehörigen entfernt werden.

Lediglich in dem Zeitraum vom 01. November bis Ende Februar eines jeden Jahres können Gestecke, Lichter, Grabschmuck in der Größe der Grabplatte auf diese gelegt/gestellt werden.

(3) Der Friedhofsträger sorgt für die Anschaffung und Verlegung einer Grabplatte. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 7. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

§ 15 Urnenbaumgräber (Reihengrabstätten)

(1) Urnenbaumgräber (Reihe) werden mit **einer Grabstelle** zur Bestattung **einer Asche**, in kompostierbaren Urnen, vergeben. Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

(2) Die Gräber werden vom Friedhofsträger gepflegt und sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen.

(3) Der Friedhofsträger sorgt für die Anschaffung und Verlegung einer Grabplatte. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 8. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

§ 15 a Urnenbaumgräber (Wahlgrabstätten)

(1) Urnenbaumgräber (Wahl) werden mit **einer Grabstelle** zur Bestattung von **2 Aschen**, in kompostierbaren Urnen, vergeben.

Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 30 Jahre.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 13) auch für die Urnenbaumgräber (Wahl).

Die Herrichtung und Pflege dieser Grabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

Die Gräber werden sind frei von jedem Grab- und Blumenschmuck sowie von Bepflanzungen, Einfassungen, Vasen usw. zu halten.

Für das Niederlegen von Schnittblumen, Gebinden oder Kränzen ist die dafür vorgesehene gemeinsame Stelle zu benutzen.

(3) Der Friedhofsträger sorgt für die Anschaffung und Verlegung einer Grabplatte. Die Kosten dafür sind in der Gebühr zu § 6 Ziffer I. 9. der Friedhofsgebührenordnung enthalten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperren, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(4) Die Abfallordnung im Anhang ist unbedingt zu beachten.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung

schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen und zu entsorgen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt die nutzungsberechtigte Person Ihrer Verpflichtung

nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist vom Friedhofsträger nicht zu leisten. Der Friedhofsträger ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtung aus der vorstehenden Bestimmung erstreckt sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) In Ausnahmefällen steht für die Trauerfeier für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde auch die Kirche zur Verfügung. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Deckbergen, 23. September 2013

Der Kirchenvorstand:
Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
M. Mau, P. Uwe Stemme

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

23.10.2013

Furche
Oberkirchenrätin

Abfallordnung für den kirchlichen Friedhof der St. Petri Kirchengemeinde Deckbergen

Anhang zur Friedhofsordnung vom 01.01.2014

(1) In den Boxen und Behältern auf dem Abfallplatz darf nur Abfall gelagert werden, der auf dem Friedhof entstanden ist.

(2) Der Abfall ist zu trennen und gemäß den Beschriftungen in den vorgesehenen Boxen und Behältern zu lagern.

(3) In der Box für kompostierbare pflanzliche Abfälle sind zu lagern: Blumen, Heckenschnitt, Kraut, Laub, Sträucher, Zweige und sonstiger organischer Abfall. Draht und unverrottbares Material sind zu entfernen.

(4) Holzkisten, Pappkartons, Styropor- und Plastikpaletten, sowie Blumentöpfe und Plastiksäcke, in welchem Pflanzgut, Blumenerde oder Torf befördert wurde, dürfen nicht gelagert werden. Das Gleiche gilt für Grablichter oder ähnliche Abfälle. Die genannten Gegenstände sind kein Abfall gemäß Ziffer 1 dieser Ordnung und über den privaten Hausmüll zu entsorgen.

(5) Grabschmuck, in dem entgegen § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung Kunststoff enthalten ist (z.B. Mooskissen und Kreuze, die auf Styropor gearbeitet sind) darf nicht gelagert werden und ist über den privaten Hausmüll zu entsorgen.

(6) Gewerbetreibenden ist das Ablagern von Abfall nicht gestattet. Sondervereinbarungen müssen mit der Friedhofsverwaltung getroffen werden.

Deckbergen, 23. September 2013

Der Kirchenvorstand:
Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
M. Mau, P. Uwe Stemme

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deckbergen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Deckbergen für den Friedhof in Deckbergen am 23.09.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre : | 450,-- € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren – für 30 Jahre : | 340,-- € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle : | 540,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle : | 18,-- € |

3. Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle : | 420,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle : | 14,-- € |

4. Reihengrabstätte für Sargbestattung im Rasenfeld

- Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen, einschl. Grabplatte
für 30 Jahre :
- | | |
|--|------------|
| | 1.760,-- € |
|--|------------|

5. Wahlgrabstätte im Rasenfeld

- Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen, einschl. Grabplatte
- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle : | 1.850,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle : | 43,-- € |

6. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld

- Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen, einschl. Grabplatte
für 30 Jahre :
- | | |
|--|------------|
| | 1.270,-- € |
|--|------------|

7. Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld

- Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen, einschl. Grabplatte
- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre- je Grabstelle : | 1.340,-- € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle : | 29,-- € |

8. Baumbestattungen für Urnen (Reihengrabstätte)

- Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen, einschl. Grabplatte
für 30 Jahre :
- | | |
|--|------------|
| | 1.220,-- € |
|--|------------|

9. Baumbestattungen für Urnen (Wahlgrabstätte)

- Ohne Pflegeverpflichtung für die Angehörigen, einschl. Grabplatte
- | | |
|--|------------|
| a) für 30 Jahre – je Grabstelle : | 1.290,-- € |
| b) für jeden Jahr der Verlängerung - je Grabstelle : | 29,-- € |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle - je Trauerfeier : | 170,-- € |
|--|----------|

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 25. Juni 2001 außer Kraft.

Deckbergen, 23.09.2013

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
M. Mau, P. Uwe Stemme

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Ev.-luth. Kirchenamt
in Wunstorf
Stiftsstraße 5
31515 Wunstorf
Als Bevollmächtigte

23.10.2013

Furche
Oberkirchenrätin

3. Ergänzung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 21.07.1998, die Bestandteil der Friedhofsordnung für den Friedhof an der Scheier Straße der ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeberg vom 21.07.1998 ist

Abschnitt B / III b wird folgendermaßen ergänzt:

*III b
Besondere Bestimmungen für Urnengräber für Naturbestattungen*

.....
Darüber hinaus ist ein bestimmter Bereich vorhanden, in dem keine Grabmalpflicht besteht.

D. Schlussbestimmungen

Diese Ergänzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bückeberg, den 10.10.2013

Der Kirchenvorstand:
Udo Hasemann-Weiß
Dr. Wieland Kastning
Rainer Diekmann

Genehmigt gemäß § 4 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, den 06. November 2013

Das Landeskirchenamt
Im Auftrag
Jaksties

Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg

Am Donnerstag, 19. Dezember 2013, 17.00 Uhr, findet im Großen Sitzungszimmer der Sparkasse Schaumburg, Klosterstraße 11, 31737 Rinteln, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg mit folgender Tagesordnung statt:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Schaumburg am 12.12.2012

3. Bericht des Vorstandes

4. Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Schaumburg für das Geschäftsjahr 2012

5. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

6. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

7. Mitteilungen / Anfragen

Bückeberg, 08.11.2013

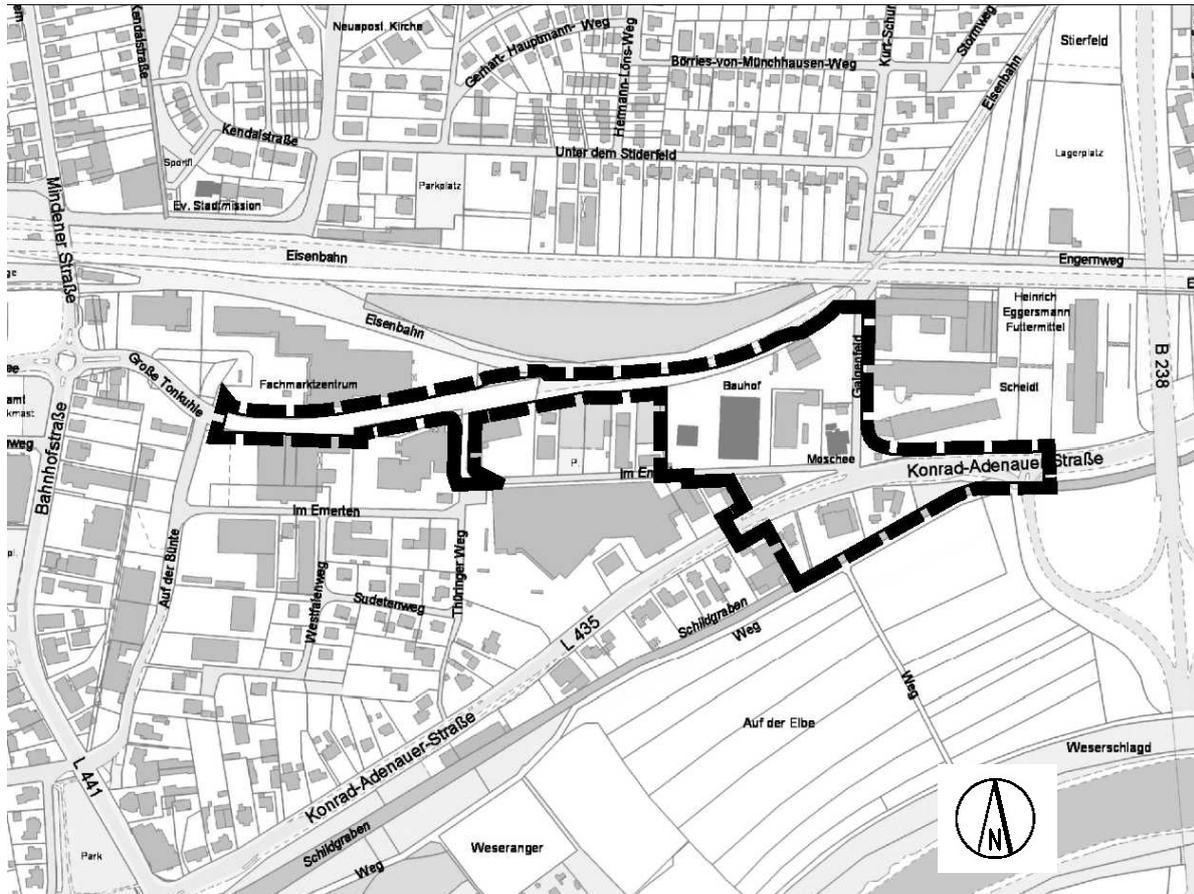
Sparkassenzweckverband Schaumburg

Jörg Farr
(Landrat)
Verbandsgeschäftsführer

=====
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung der Stadt Rinteln; Bebauungsplan Nr. 78 „Verbindungsstraße zwischen Konrad-Adenauer-Straße und Bahnhofstraße“, OT Rinteln
(Amtsblatt Seite 111)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte AK 5, M 1:5.000 -verkleinert,
© 2012 LGLN, RD Hameln – Katasteramt Rinteln

(weiter mit Anlage 2)

Anlage 3:

Verordnung über die räumliche Ausdehnung und Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen
(Amtsblatt Seite 115)

Straßenverzeichnis für die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sachsenhagen

A.) Bei folgenden Straßen sind die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zur Reinigung der Gossen, Geh- und Radwege sowie der Parkstreifen verpflichtet:

Auhagen:

Ahornweg	Erlenweg
Alter Winkel	Gartenstraße
Am Forsthaus	Hagenweg
Am Reiherwald	Hasenwinkel
Am Storchennest	Im Kamp
An der Vogelriehe	Im Pump
Aschenweg	Kastanienweg
Aueweg	Kurze Straße
Auf dem Rähden	Lindenweg
Auf der Insel	Mühlenweg
Breiter Weg	Ringstraße
Buchenkamp	Ulmenweg
Dühlholz	Vor den Toren
Eichenweg	

Auhagen OT Düdinghausen:

Am Busch	Heckstraße
Auf der Dahne	Vor dem Berge
Auf der Heide	Wiesenstraße
Auf der Hütte	

Hagenburg:

Altenhäger Straße	In den Höfen
Am breiten Graben	Kanalsdamm
Am Eichkamp	Kiefernstraße
Am Försterteich	Kolonie
Am Rehdamm	Lange Straße
	Lütgen Hagen
Am Torfdamm	Neuer Bohnenkamp
Am Voßacker	Reinhardsweg
Am Wasserwerk	Scharnhorststraße
Beiermannschen	Schierstraße
Birkenfeld	Schloßstraße
Birkenstraße	Schradweg
Brinkhof	Schützenstraße
Düdinghäuser Weg	Steinhuder-Meer-Straße
Feldend	Töllerstraße

Fürst-Adolf-Weg	Twegte
Graf-Luckner-Weg	Überm Schradweg
Graf-Wilhelm-Weg	Vorm Tore
Hainholzstraße	Waldstraße
Hopfungarten	Wilhelm-Bock-Straße
Im Rundteil	Wilhelm-Suhr-Straße
Im Wiesengrund	

Hagenburg OT Altenhagen:

Adlerweg	Molkereiweg
Altenhäger Straße	Mühlenring
Am roten Steine	Mühlenstraße
Am Wetterschacht	Reiterweg
An der Kirche	Sandbrink
An der Wasserfurche	Schachtstraße
An der Windmühle	Sonnenblumenweg
Badenweg	St. Barbara-Straße
Bergmannstraße	Steigerstraße
Bussardweg	Steinhuder Straße
Falkenweg	Unterm Schradweg
Glückauf-Straße	Wunstorfer Straße
Kornblumenweg	

Sachsenhagen:

Allerbruch	Königsberger Straße
Alter Schützenplatz	Krummes Land
Am Hafen	Kuhle
Am Sportplatz	Leibnizing
Am Steinbruch	Markt
Am Ziegenbach	Masurenstraße
Apotheker-Ernsting-Straße	Meierei
Auhäger Straße	Mittelstraße
Beethovenstraße	Mühlenbusch
Bergtrift	Obere Straße
Berliner Straße	Ostpreußenstraße
Brandenburger Straße	Petersilienstraße
Breslauer Straße	Poggenkuhle
Danziger Straße	Pommernweg
Dietrich-Klingemann-Straße	Potsdamer Straße
Domäne	Schäferhof
Dühlfeld	Schillerstraße
Elbinger Straße	Schlesienstraße
Ernst-August-Straße	Schloßgang
Georg-Reinecke-Straße	Sinkenbrink
Gleiwitzer Straße	Städtische Hufe
Gödenstraße	Stettiner Straße

Goethestraße	Tilsiter Straße
Hermann-Bögemann-Straße	Tunner-Hartmann-Straße
Hinter dem Friedhof	Walter-Kemper-Straße
Holztrift	Weideweg
Im Ohr	Wietersheimstraße
Industriestraße	Wilhelm-Busch-Straße
Kanalstraße	Wilhelm-Romberg-Straße
Kirchgang	
Kolberger Straße	

Sachsenhagen OT Nienbrügge:

Am Riehkamp	Hohe Warte
Ellernstraße	Im Winkel
Hannigbrink	Schaumburger Straße

Wölpinghausen:

Amselweg	Meeresblickstraße
Auf der Tweeren	Nachtigallenstraße
Bergholer Straße	Niedernkuhle
Blumenweg	Schäferhorst
Dorfstraße	Schaumburger Landstraße
Finkenweg	Sonnenbrink
Fürst-Wolrad-Straße	Unter den Buchen
Gerhard-Lemke-Ring	Waidmannsweg
Hespöpe	Wiedenbrügger Straße
Im Eichengrund	

Wölpinghausen OT Bergkirchen

Bergkirchener Straße	Niedersachsenring
Hagenburger Straße	
Hinter der Kirche	Schmalenbrucher Straße
Märkische Straße	Südhang

Wölpinghausen OT Schmalenbruch/Windhorn

Holzstraße	Schmalenbrucher Straße
Im alten Dorfe	Windhorn
Meierweg	

Wölpinghausen OT Wiedenbrügge

Alte Poststraße	Fasanenweg
Auf der Heide	Im alten Dorfe
Auguststraße	Nelkenweg
Birkenallee	Schmalenbrucher Straße
Dahlienweg	

- B.) Bei folgenden Straßen und Stichwegen wird das Säubern der Fahrbahn (einschließlich Winterdienst) **nicht** von der Samtgemeinde übernommen und muss ebenfalls durch die anliegenden Grundstückseigentümer erfolgen. In den Wegen und Straßen ohne Angabe der einzelnen Hausnummern obliegt die Reinigungspflicht **allen** Anliegern.

Auhagen:

Im Pump	Haus-Nrn. 1A, 2, 2A-E, 3, 3A, 4, 5, 17, 19
---------	--

Hagenburg:

Düdinghäuser Weg	Haus-Nrn. 18, 20
Am Torfdamm	Haus-Nrn. 21, 23, 25
Fürst-Adolf-Weg	
Graf-Luckner-Weg	
Graf-Wilhelm-Weg	
Hopfengarten	Haus-Nrn. 23, 25, 42A, 44, 46
Schloßstraße	Haus-Nr. 14
Überm Schradweg	Haus-Nrn. 9, 11, 17, 19, 25, 27, 33, 35, 41, 43
Vorm Tore	Haus-Nrn. 51, 53, 55, 57, 59

Hagenburg OT Altenhagen:

Kornblumenweg	Haus-Nrn. 5, 7, 16, 18, 22, 24, 25, 27
Sonnenblumenweg	Haus-Nrn. 8, 10, 17, 23, 25, 32, 34
Steigerstraße	Haus-Nrn. 13, 15, 17

Sachsenhagen:

Alter Schützenplatz	Haus-Nrn. 4, 5, 7
Kirchgang	
Krummes Land	
Mühlenbusch	
Schäferhof	

Wölpinghausen:

Waidmannsweg	Haus-Nr. 5
--------------	------------

Wölpinghausen OT Bergkirchen:

Rosenweg

Wölpinghausen OT Wiedenbrügge:

Fasanenweg
